

## Leistungsverzeichnis – Auszahlung Nebenentgelte

(gültig ab 01.01.2023)

### **zum öffentlich-rechtlichen Vertrag (Art. 54 ff BayVwVfG) über die Errichtung, Bereitstellung, den Unterhalt und die Sauberhaltung von Containerstandplätzen (Wertstoffinseln) für die Glas- und Weißblecherfassung**

Gemäß der derzeit gültigen Vereinbarung mit den dualen Systemen verpflichtet sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Flächen sauber zu halten und Abfallablagerungen zu beseitigen.

Die Kostenbeteiligung der dualen Systeme an der Errichtung, Bereitstellung und den Unterhalt errechnet sich anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/Einwohner) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standort.

Als Datenbasis für die Berechnung der Stellplatzdichte finden die Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres Anwendung.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

<b>EW/Standplatz</b>	<b>Kostenbeteiligung €/EW/a</b>
<b>&lt; 800</b>	1,15 €
<b>800 - 1200</b>	0,98 €
<b>&gt; 1200</b>	0,81 €

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kostenbeteiligung pro Einwohner und Jahr sich für jede Kommune separat errechnet.

Für Leistungen, die ab 01.01.2023 nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG fallen, versteht sich das Entgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Abrechnung mittels Gutschriftverfahren durch den AWP ist dieser von der Kommune bei Überschreiten der Umsatzgrenze entsprechend zu informieren. Die Prüfung gleichartiger Tätigkeiten obliegt der Kommune. Für die Prüfung der Wettbewerbsgrenze sind gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen (BMF-Schreiben vom 16.12.2016, BStBl I 2016, S. 1451, Rz. 36).